Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1917)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Simonin / von Erlach

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416880

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1917.

Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **v. Erlach.**

Allgemeines, Gesetzgebung, Bestand der Gemeinden.

Das Hauptereignis unseres Verwaltungsjahres war die Annahme des neuen Gesetzes über das Gemeindewesen. In der Tat erteilte das Bernervolk dem von den zuständigen Organen vorgelegten Entwurfe am am 9./10. Dezember 1917 mit 44,888 gegen 10,148 Stimmen seine Genehmigung. Sämtliche Amtsbezirke zeigten dabei ein annehmendes Resultat.

Damit ist eine während fast zwei Jahrzehnten andauernde Zeit der Vorarbeiten abgeschlossen und ihr Ergebnis mit Erfolg gekrönt worden. Hier in diesem Berichte wäre nun der Ort, die wichtigsten Daten und Tatsachen aus der Entstehungsgeschichte des neuen Gesetzes festzuhalten. Da aber heute wie letztes Jahr die Kürze den Bericht beherrschen soll, so muss von dieser nützlichen Übersicht abgesehen und dafür auf dasjenige verwiesen werden, was bereits über Entstehung, Geschichte und Inhalt des neuen Gesetzes gesprochen und geschrieben worden ist (siehe Berichte der Gemeindedirektion zum Entwurf vom Juli 1905 und März 1913; Verhandlungen des Grossen Rates pro 1916 und 1917, hier namentlich die Eintretensdebatte; und die Botschaft des Grossen Rates zur Abstimmungsvorlage des 9. Dezember 1917). Der Regierungsrat hat in Ausübung der ihm in Art. 105 des Gesetzes übertragenen Kompetenz am 29. Dezember 1917 das ganze Gesetz auf 1. Januar 1918 in Kraft gesetzt, mit Ausnahme von Art. 4 (Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden) und Art. 85—95 (Gemeindebürgerrecht). Für diese Materien bedarf es noch der vorgängigen Ausarbeitung zweier speziellen Dekrete. Beide sind in Arbeit, und namentlich das Busseneröffnungs-Dekret wird schon in allernächster Zeit dem Grossen Rate vorgelegt werden können. Wir haben im weitern auch die in Art. 8, 55, 99 und 100 des Gesetzes vorgesehenen Ausführungsbestimmungen in Arbeit, nämlich die Verordnung über die Anlage und Führung des Stimmregisters, das Dekret betreffend die Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der Gemeinden und das Dekret betreffend die Vermögenssteuer von nutzbar gemachten Wasserkräften, sowie die Verordnung betreffend die Steuerverteilung zwischen anteilsberechtigten Gemeinden. In Erwartung der zweifellos in den nächsten Jahren durch die neuen Vorschriften ungemein gesteigerten Geschäftslast der Direktion (Einfragen, neue grundlegende Praxis, neue Reglemente usw.) werden wir an eine Vermehrung des Personals unserer Direktion denken müssen.

Kriegsteuerung und Militäraufgebot haben auch im Berichtsjahr störend auf den ruhigen Gang der Gemeindeverwaltung eingewirkt. Vielerorts mussten angesichts der wachsenden Lasten und der Unmöglichkeit einer Steuererhöhung Anleihen aufgenommen werden, fällige Amortisationsquoten blieben im Rückstand und mussten sistiert werden. Die Abwesenheit

vieler Stimmberechtigter im Grenzdienst zwang namentlich im Jura zur Verschiebung der Wahlen jeweilen bis zur Entlassung der betreffenden Bürger. Mehr aber als Teuerung und Grenzdienst wirken bald einmal die wirtschaftlichen Kontingentierungsmassnahmen schwer belastend auf die Gemeinden. Die Gemeindeschreibereien sind so mit Arbeit überhäuft, dass es eigentlich wundernehmen muss, wie sie alles bewältigen. Unseren Gemeindeschreibern gebührt jedenfalls hier rückhaltlose Anerkennung.

Im **Bestand der Gemeinden** sind nur geringe Veränderungen eingetreten. Durch Dekret vom 31. Mai 1917 wurde die gemischte Gemeinde Gäserz der Einwohnergemeinde Brüttelen einverleibt. Ein gegen diese Massnahme von Gäserz beim Bundesgerichte eingereichter staatsrechtlicher Rekurs ist abgewiesen worden.

Von Verschmelzungsprojekten, die aus früheren Berichten bekannt sind, wären noch zu nennen: Bern und seine Nachbargemeinden, Peuchapatte, Rebévelier, Deisswil und die Gemeinden des Bödeli. Die Gemeinde Bern ist in direkten Verhandlungen mit ihren Nachbargemeinden begriffen, um die Grundlagen eines Zusammenschlusses zu vereinbaren. Das Verschmelzungsprojekt Peuchapatte-Muriaux wurde auf den Bericht einer grossrätlichen Kommission hin (Bericht gestützt auf Augenschein) vorläufig auf Zusehen hin fallen gelassen. Rebévelier ist immer noch mangels wählbarer Bürger in der Selbstverwaltung eingestellt; die Bürgerschaft hat neulich einen Anschluss an Saulcy kategorisch abgelehnt. Wir werden nun die Frage einer Lösung im Sinne von Art. 67 ff. des Gemeindegesetzes ins Auge fassen. Ein gleiches gilt für Deisswil, wo seinerzeit eine Untersuchung in Erwartung des neuen Gemeindegesetzes abgebrochen worden ist. Die Bödeligemeinden haben unter dem Druck der Zeitverhältnisse auch im Berichtsjahr ihr Projekt unseres Wissens nicht fördern können.

Neue Projekte sind im Berichtsjahre keine aufgetaucht.

Das Beschwerdewesen.

(§ 56 ff. des alten Gemeindegesetzes.)

Eine tabellarische Zusammenstellung wird hier auch diesmal nicht gegeben; gemacht wurde sie allerdings. Ihr Resultat im Verhältnis zu dem anderer Jahre ist folgendes:

Beschwerdefälle	1912	1913	1914	1915	1916	1917
in Gemeindesachen	342	227	154	163	191	185
in Wohnsitzsachen	282	332	235	252	257	210

Von den beurteilten Beschwerden wurden rund 58 % in erster Instanz zugesprochen. Durch Rückzug oder Abstand erledigten sich etwa 60 % der eingelangten Beschwerden, ebenso 60 % der anhängig gemachten Wohnsitzstreitigkeiten.

Im übrigen verweisen wir auch hier wieder auf die Monatsschrift von Prof. Blumenstein, wo alle wichtigeren einschlägigen Entscheidungen publiziert wurden.

Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

Zur Prüfung gelangten im Berichtsjahr 83 verschiedene Reglemente, von denen 37 zur Sanktion vorgelegt werden konnten. Die übrigen erfuhren bloss eine Vorprüfung. Auf unsern Antrag gelangten ferner zur regierungsrätlichen Genehmigung drei Ausscheidungsverträge zwischen Gemeinden und ein Amtsanzeigervertrag.

An **Gemeindeanleihen** gelangten zur Genehmigung:

9	Fälle von Konvertierung, total (Davon Fr. 200,000 blosser Gläubigerwechsel.)	Fr. 2,443,200.—
24	Fälle für Strassenbauten, Schulhäuser etc.	„ 1,162,193.35
3	Fälle zu kirchlichen Zwecken (Bauten)	„ 13,260.50
9	Fälle von Eisenbahnsubventionen u. dgl.	„ 92,950—
23	Anleihen infolge Erwerbung von Liegenschaften usw.	„ 1,241,528.40
12	Fälle für Verschiedenes	„ 281,000.—
8	Anleihen speziell infolge momentaner schwieriger Lage	„ 326,000.—
88	Fälle von zusammen	Fr. 5,560,132.25

Davon entfallen auf

54	Einwohner- und gemischte Gemeinden	Fr. 4,846,032.25
5	Burgergemeinden	„ 77,000.—
8	Kirchgemeinden	„ 549,700.—
5	Schulgemeinden	„ 87,400.—
	Zusammen	Fr. 5,560,132.25

Gesuche um **Herabsetzung der Amortisationen** (oder Sistierung) langten 10 ein. Ihnen musste mit Rücksicht auf die ausserordentlichen Zeiten, die wir durchleben, in weitgehendem Masse entsprochen werden.

Abschreibung bzw. Verwendung von Kapitalvermögen. In 20 Fällen wurde das Gesuch um Inanspruchnahme des eigenen Kapitalvermögens gestellt. Auch hierin musste in erhöhtem Masse gegenüber früher entsprochen werden, denn die Bedingungen der Geldinstitute drängen dazu. Der Zinsfuss ist so erheblich gestiegen, dass den Gemeinden im Bedürfnisfall die Verwendung eigenen Kapitals gestattet werden muss. Überhaupt wird bei Anlass der Aufstellung neuer Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden auch das Verhältnis von Kapitalverwaltung und laufender Verwaltung, namentlich das Schicksal der Restanzen, neu zu prüfen sein. Vorläufig waren allerdings noch die alten Vorschriften (von 1869) massgebend.

Die Summe der im ganzen in Anspruch genommenen Kapitalien beträgt Fr. 90,713; der Angriff wurde teils mit, teils ohne Ersatzpflicht gestattet, je nach Umständen. Ein Betrag von Fr. 72,000 entfällt davon auf 15 Einwohnergemeinden, Fr. 15,700 auf 4 Kirchgemeinden und Fr. 3000 auf 1 Schulgemeinde.

Eine Gemeinde wurde nachträglich zum Ersatz eines frühern, nicht genehmigten Kapitalangriffes verhalten.

Fälle von **Bürgschaftsverpflichtungen** seitens einer Gemeinde kamen 4 zur Genehmigung (Lauterbrunnen, Ringgenberg, Wiedlisbach und Bowil).

Liegenschaftserwerbungen von Gemeinden wurden in 33 Fällen genehmigt. Da, wo nicht ausserordentliche Umstände dagegen sprachen, wurde Ersatz der Differenz zwischen Grundsteuerschatzung und Kaufpreis verlangt. Die Fälle verteilen sich auf 20 Einwohnergemeinden, 10 Burgergemeinden, 2 Kirchgemeinden und 1 Schulgemeinde.

Liegenschaftsveräusserungen lagen zur Genehmigung vor aus 9 Einwohnergemeinden, 4 Burgergemeinden und einer Kirchgemeinde; im ganzen waren es 14 Fälle. Auch hier wurde meistens Ersatz der Differenz verlangt.

Bekanntlich schrieb das alte Gemeindegesetz vor, dass **Burgerrechtszusicherungen** von Einwohnergemeinden nur an denjenigen Orten zulässig seien, wo keine Burgergemeinde existiere, und dass die daherigen Gemeindebeschlüsse der regierungsrätlichen Genehmigung bedürfen. In 129 Fällen wurden im Berichtsjahr derartige Beschlüsse vorgelegt. Sie bezogen sich auf insgesamt 379 Personen. Künftig wird nun diese Genehmigung wegfallen, sobald wenigstens auch der vierte Titel des neuen Gemeindegesetzes in Kraft gesetzt sein wird. Alles Nähere wird im Bericht der Polizeidirektion zu finden sein.

Amtliche Untersuchungen und Massnahmen.

Schon im letzten und vorletzten Bericht der Direktion war die Rede von einer Untersuchung der Finanzverwaltung der Burgergemeinde Biel. Wie bekannt, hat der Regierungsrat den zwischen der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde Biel bestehenden Ausscheidungsvertrag annulliert. Die Gemeinden sind gegenwärtig daran, eine Verständigung gemäss Gesetz vom 10. Oktober 1853 (Gesetz über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter) zu suchen, und haben als Vermittler Herrn Grossrat Bühler in Frutigen angerufen. Die neue Ausscheidung ist noch nicht erreicht.

Neben diesem Ausscheidungsgeschäft läuft dann noch eine Untersuchung über die Vermögensverwaltung der Burgergemeinde Biel im allgemeinen. Auch sie ist noch nicht abgeschlossen, da sie sehr grossen Umfang annahm und bis ins Jahr 1855 zurückgreifen musste. Der Hauptbericht des Experten liegt allerdings vor; dagegen steht die Übersicht über die Spezialfonds und -verwaltungen noch aus.

In zwei Gemeinden des Jura erzeigten sich Fehlbeträge im Kassabestand; in zwei andern Gemeinden zeigen sich die Nachwirkungen einer zu laxen Praxis im Inkassowesen und infolgedessen eine etwas gespannte Finanzlage. Es wurde jeweilen das Nötige vorgekehrt; teilweise sind diese Fälle noch nicht definitiv erledigt. Unsere vermehrte Aufmerksamkeit gegenüber der Amtsführung der Gemeindekassiere zeigt gute Resultate. Die Gemeinden und die Regierungsstatthalterämter haben diesen Teil der Verwaltung in ganz spezielle Obhut genommen; Buch- und Kassaführung der Gemeindekassiere wird nun vom Regierungsstatthalter (im Beisein von Vertretern des Gemeinderates) zusammen mit der Amtsführung des Gemeindeschreibers durchgangen. Es wird nun namentlich noch auf eine Vereinfachung der Buchführung zu dringen sein.

Bern, den 5. Februar 1918.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 10. April 1918.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**